

Stand 26.03.19

**Modul M 5.1 Praktisches Studiensemester  
Studiengang BA Angewandte Kindheitswissenschaften**

**- Leitfaden zum Praktischen Studiensemester (2. Praktikum) –**

**Gliederung:**

1. Ziele des Praktischen Studiensemesters
2. Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung und Genehmigung des Praktikums
3. Dauer, Zeitumfang und Betreuung des Praktikums
4. Unterbrechungen und Abbruch des Praktikums
5. Struktur des Praktikums: Einarbeitung und Vertiefung
6. Individueller Ausbildungsplan
7. Begleitende Lehrveranstaltungen
8. Bestandteile des Leistungsnachweises für die Bewertung als „bestanden“
9. Versicherungsschutz während des Praktikums

**1. Ziele des Praktischen Studiensemesters**

Das Praktische Studiensemester (nachfolgend Praktikum) dient der Erprobung des eigenen professionellen Handelns und von Gestaltungsmöglichkeiten unter kindheitswissenschaftlichen Aspekten sowie dem beruflichen Einstieg in eine kindheitswissenschaftlich relevante Praxis. Es ist grundlegend orientiert auf den Zusammenhang von berufspraktischem, konzeptionell und methodisch geleitetem Handeln einerseits sowie der theorie- und methodengeleiteten Analyse dieses Handelns im Kontext des jeweiligen Arbeitsfeldes andererseits. Das Praktikum soll ermöglichen, sich Handlungswissen und Handlungskompetenzen anzueignen bzw. zu vertiefen, die zu Reflexion und Veränderung insbesondere in (sozial-) pädagogischen und (sozial)politischen Handlungsfeldern aus kindheitswissenschaftlicher Sicht beitragen können. Die parallel zum Praktikum stattfindenden Begleitveranstaltungen orientieren daher auf die Vertiefung und Anwendung von Reflexionsmethoden, mit denen das praktische Handeln im jeweiligen Feld in seinen organisationellen, institutionellen, sozialstrukturellen Bezügen zum Gegenstand der Analyse gemacht wird.

**2. Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung und Genehmigung des Praktikums**

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum sind mindestens 90 Credits, inklusive der Pflichtmodule 2.1.2 und 4.14. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag (vgl. StPO 6/2016).

Vor Beginn des Praktikums müssen die Praktikant\_innen ihr Praktikum bei der Praxiskoordination sowie beim Praxisamt anmelden (Formular).

Eine Praktikumeinrichtung wird als Ausbildungsstelle anerkannt, wenn

- eine Vollzeitbeschäftigung in studienrelevanten Handlungsfeldern möglich ist.
- eine Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine erfahrene Fachkraft gewährleistet ist. Als erfahren gelten Fachkräfte, die mindestens zwei Jahre hauptberuflich als Fachkräfte tätig gewesen sind (vgl. Verordnung zur Ausführung des Sozialberufsanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt; SozBAnerkGAVO LSA, § 7, Absatz 3 vom 13. Dezember 2016)

Stand 26.03.19

- die Praktikantin oder der Praktikant für die begleitenden Reflexionsveranstaltungen an der Hochschule freigestellt wird.

Diese Aspekte sind durch die Studierenden vor dem Praktikum abzuklären. Formal anerkannt als Ausbildungsstelle wird eine Einrichtung mit der Genehmigung des Ausbildungsplans.

### **3. Dauer, Zeitumfang und Betreuung des Praktikums**

Das Praktikum dauert 20 Wochen in Vollzeit im 5. Semester. Eingeschlossen darin sind zwei Begleitveranstaltungen im Umfang von 2 SWS (zwei zweitägige Workshops). Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen (v.a. bei Auslandsaufenthalten) kann die Teilnahme über e-learning-Instrumente erfolgen. Das ist mit der betreuenden Dozentin/ dem betreuenden Dozenten vorher abzusprechen.

Das Praktikum kann in begründeten Ausnahmefällen (länger andauernde oder ständige Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft) in Form von Teilzeitarbeit erfolgen. Seine Dauer verlängert sich dabei entsprechend. Ein entsprechender formloser Antrag ist vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss einzureichen (vgl. StPO 6/2016).

Die Dauer des Praktikums kann unter Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer oder sozialadministrativer Tätigkeiten auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu einem Drittel verkürzt werden (Näheres vgl. SozBAnerkGAVO LSA, § 5, Absatz 1).

Das Praktikum wird von einem Professor bzw. einer Professorin der Angewandten Kindheitswissenschaften sowie einer Praxisanleiterin/einem Praxisanleiter in der Praktikumeinrichtung betreut.

### **4. Unterbrechungen und Abbruch des Praktikums**

Über krankheitsbedingte Unterbrechungen des Praktikums sowie Unterbrechungen durch Mutterschutz oder anderen Gründen informieren die Praktikant\_innen umgehend die Praktikumeinrichtung sowie die jeweils betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen sind der Praktikumeinrichtung sowie der Hochschule vorzulegen. Sollten die Krankheitstage 20 Arbeitstage innerhalb des Praktikums überschreiten, so ist diese Zeit nachzuholen bzw. das Praktikum entsprechend zu verlängern.

Ein möglicher Abbruch des Praktikums, etwa im Konfliktfall, ist vorher sowohl mit der Praktikumeinrichtung als auch mit der betreuenden Dozentin/ dem betreuenden Dozenten bzw. bei deren Abwesenheit, mit der Praxiskoordinatorin zu besprechen, damit der Konflikt bzw. die Situation gemeinsam bearbeitet und das Praktikum möglichst bis zum geplanten Ende absolviert werden kann.

### **5. Individueller Ausbildungsplan**

Das Praktikum ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen, in dem konkrete Arbeitsaufgaben sowie deren Umfang beschrieben und die Interessenlagen der Studierenden einbezogen werden. Er soll in den ersten vier Wochen des Praktikums entstehen.

Die Ausarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes erfolgt in Kooperation und im Einvernehmen mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter bzw. der Praxiseinrichtung.

Laut Verordnung zur Ausführung des Sozialberufsanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA, § 8) vom 13. Dezember 2016 zum Erwerb der staatlichen Anerkennung enthält der Ausbildungsplan mindestens folgende Aspekte:

1. den genauen Zeitraum des Berufspraktikums und die Angabe der regelmäßig zu leistenden Wochenstundenzahl,

Stand 26.03.19

2. eine Beschreibung der Praktikumseinrichtung (Aufgabenstellung, Methoden und Wirkungsbereich),
3. eine Arbeitsplatzbeschreibung (Tätigkeitsbereich, Inhalt und Ziel des Praktikums)
4. Angaben zur Anleitung und Beratung (verantwortliche Fachkraft und deren Qualifikation)

Der Ausbildungsplan ist zur ersten Begleitveranstaltung mitzubringen bzw., im Falle der Teilnahme über e-learning-Instrumente, der begleitenden Dozentin/dem begleitenden Dozenten vorher per Email zuzuleiten.

## 6. Struktur des Praktikums: Einarbeitung und Vertiefung

Die ersten 6 - 8 Wochen des Praktikums sollten der Eingewöhnung dienen. Während dieser Zeit sollten die Praktikant\_innen organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Praxiseinrichtung sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten.

Im Anschluss an die Orientierungsphase und aufgrund des Ausbildungsplanes sollten die Praktikant\_innen sich ein Schwerpunktgebiet in Absprache mit der anleitenden Person wählen können. Innerhalb dieses Arbeitsbereiches sollte sie oder er einen Aufgabenbereich zur selbständigen Bearbeitung unter Anleitung erhalten.

## 7. Begleitende Lehrveranstaltungen

Im Laufe des Praktikums werden 2 Begleitveranstaltungen in 2 bis 4 Übungsgruppen an der Hochschule Magdeburg-Stendal angeboten. Die Teilnahme an den Gruppen erfolgt durch Einschreibungen ins LSF und ist verbindlich. Die Termine müssen vor Beginn des Praktikums mit der Praktikumseinrichtung zum Zweck der Freistellung abgesprochen werden.

Die Teilnahme der Studierenden an den begleitenden Veranstaltungen wird durch die Unterschrift der jeweils betreuenden Dozentin bzw. des betreuenden Dozenten bescheinigt.

## 8. Bestandteile des Leistungsnachweises für die Bewertung des Praktikums als „bestanden“

Die Bewertung aller Teile des Praktikums und der Leistungsnachweise erfolgt unbenotet. Bei erfolgreichem Absolvieren des praktischen Studiensemesters sowie des Leistungsnachweises werden 30 CP erworben (vgl. StPO 6/2016). Für die Bewertung des Praktikums als „bestanden“ müssen folgende Dokumente vorliegen:

- a) **der individuelle und unterschriebene Ausbildungsplan:** mit Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung der betreuenden Fachkraft (mindestens 2 Jahre hauptberuflich).
- b) **eine Beurteilung durch die Praktikumseinrichtung:** Sie sollte spätestens mit Abgabe des Praktikumsbericht nach Beendigung des Praktikums an der Hochschule vorliegen und bestätigen, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Die Beurteilung ist durch die Praxiseinrichtung bzw. die anleitende Person mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu besprechen und soll von beiden unterschrieben werden.
- c) **die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen:** Sie wird durch Unterschrift der betreuenden Dozentin/ des betreuenden Dozenten bestätigt.
- d) **der Praktikumsbericht:** Der Praktikumsbericht ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist, neben der Analyse der Praxiseinrichtung, vor allem die Bearbeitung einer praxisbezogenen Forschungsfrage. Sie soll mit der begleitenden Dozentin bzw. dem begleitenden Dozenten abgestimmt werden. Die Praktikumseinrichtung soll über das Thema informiert werden. Der Praktikumsbericht muss fristgerecht bis 31.03.2019

Stand 26.03.19

beim Praxisamt der Hochschule sowie der begleitenden Dozentin/ dem begleitenden Dozenten abgegeben werden. In Ausnahmefällen (Krankheit o.ä.) kann die Abgabe zu einem späteren Termin erfolgen; dies ist mit der betreuenden Dozentin/ dem betreuenden Dozenten abzusprechen.

- e) **das Kolloquium:** Das Kolloquium wird nach Beendigung des Praxissemesters an der Hochschule durchgeführt. Es erfolgt in Kleingruppen unter Leitung einer Kommission aus Lehrkräften und einer erfahrenen Fachkraft aus der beruflichen Praxis. Das Kolloquium dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat 30 Minuten. Die Studierenden sollen auf Grundlage des Praktikumsberichtes nachweisen, dass sie sich fachgerecht in kindheitswissenschaftlich relevante Fachgebiete eingearbeitet, entsprechende Fachkenntnisse vertieft haben und in der Lage sind, berufspraktisches Handeln unter kindheitswissenschaftlichen Aspekten zu analysieren und zu reflektieren.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfer\_innen die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten mit „bestanden“ bewertet. Ist das Kolloquium „nicht bestanden“, entscheidet die Kolloquiumskommission über eine Wiederholung.

### **9. Versicherungsschutz während des Praktikums**

Die Studierenden sind während der Zeit des Praktikums durch die Praktikumsseinrichtung versichert.